



Expertenrat
für Klimafragen

Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2026 (Stand 18. März 2026)

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 7 Bundes-
Klimaschutzgesetz



23. März 2026

Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2026 (Stand 18. März 2026)

**Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 7 Bundes-
Klimaschutzgesetz**



Impressum

Geschäftsstelle Expertenrat für Klimafragen (ERK)

Seydelstr. 15, 10117 Berlin

Tel.: +49 30 8903 5500

info@expertenrat-klima.de

www.expertenrat-klima.de

Übermittelt am 23.03.2026 | Version vom 31.03.2026 (inkl. Korrektur in Tabelle 1)

Zur sprachlichen Gleichbehandlung: Als Mittel der sprachlichen Darstellung aller sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten wird in diesem Gutachten bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, der Genderstern (z. B. Wissenschaftler*innen) verwendet.

Zitierweise für diese Publikation: Expertenrat für Klimafragen (2026): Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2026 (Stand 18. März 2026). Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 7 Bundes-Klimaschutzgesetz. Online verfügbar unter: <https://www.expertenrat-klima.de>

© Expertenrat für Klimafragen

Die Vervielfältigung und Verbreitung originären Text- und Bildmaterials des ERK ist, auch auszugsweise, mit Quellenangabe für nicht-kommerzielle Zwecke gestattet. Text- und Bildmaterial aus Quellen Dritter unterliegt den urheberrechtlichen Bedingungen der jeweiligen Quellen.

Expertenrat für Klimafragen

Dr. Barbara Schlomann (Vorsitzende)

Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge (stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. Dr. Tanja Kneiske

Prof. Dr. Allister Loder

Prof. Dr. Julia Pongratz

Die Ratsmitglieder bedanken sich für die sachkundige und engagierte Unterstützung durch die Mitarbeitenden des wissenschaftlichen Stabs und der Geschäftsstelle.

Wissenschaftlicher Stab

Nicolai Hans (Projektleitung) • Dr. Franziska Schulz (Projektleitung) • Sophie Bentele • Iska Brunzema • Anna Katharina Eberhardt • Tim Jäger • Dr. Katrin Kohnert (Co-Leitung der Geschäftsstelle) • Dr. Ulrich Kreidenweis • Leon Langerhans • Dr. Ella Middelhoff • Vanessa Schindler • Dr. Maja Schneider • Simon Schnier

Geschäftsstelle

Bettina Dames • Cynthia Schmitt (Co-Leitung der Geschäftsstelle)



Inhaltsverzeichnis

1	Stellungnahme des Expertenrats zum Klimaschutzprogramm mit Stand 18. März 2026	5
2	Anhang: Ergänzende Tabellen	15
3	Literaturverzeichnis.....	29

Tabellen

Tabelle 1:	Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 für alle Sektoren außer LULUCF und Zielerreichungen (grün) und Zielverfehlungen (rot) bei vollständig realisierter und zusätzlicher Maßnahmenwirkung nach den Angaben der Bundesregierung.....	8
Tabelle A 1:	Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2031 bis 2040 (in Mt CO ₂ -Äq.) nach Angaben der Bundesregierung	15
Tabelle A 2:	Einschätzung der Rahmendaten im Prüfbericht 2025 und aktualisierte Einschätzung auf Basis aktueller Entwicklungen	16
Tabelle A 3:	Übersicht der verwendeten Abkürzungen und der zugehörigen Maßnahmentitel des Klimaschutzprogramms 2026	18
Tabelle A 4:	Deskriptive Darstellung des Klimaschutzprogramms 2026 laut Bundesregierung.....	24

Abkürzungen

AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz (Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen)
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
CCS	CO ₂ -Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage)
CDU/CSU	Christlich Demokratische Union/ Christlich-Soziale Union
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CO ₂ -Äq.	Kohlenstoffdioxid-Äquivalente
EED	EU-Energieeffizienzrichtlinie
ESR	Lastenteilungsverordnung (Effort Sharing Regulation)
EU	Europäische Union
EU-ETS	Europäisches Emissionshandelssystem/Handelssystem Emissionszertifikate (European Emissions Trading System)
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GW	Gigawatt
IEA	Internationale Energieagentur
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSP	Klimaschutzprogramm
LULUCF	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use Change and Forestry)
MMS	Mit-Maßnahmen-Szenario
Mt	Megatonne
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkw	Personenkraftwagen
RED	Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
THG	Treibhausgas
UBA	Umweltbundesamt

1 Stellungnahme des Expertenrats zum Klimaschutzprogramm mit Stand 18. März 2026

Aufgabenstellung und Umstände

- 1 Gemäß § 9 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) muss die Bundesregierung bis zum 25. März 2026 ein Klimaschutzprogramm beschließen, welches darlegt, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele ergreifen wird.
- 2 Die Bundesregierung hat dem Expertenrat am 9. Januar 2026 (A), am 13. Februar 2026 (B), am 13. März 2026 (C) sowie am 18. März 2026 (D) jeweils Unterlagen zum Klimaschutzprogramm 2026 zur Verfügung gestellt. Die Sendungen (A)–(C) waren dabei kumulativ, d. h. es wurden jeweils zusätzliche Maßnahmen samt begleitender Dokumente übermittelt. Sendung (D) enthält eine neue Maßnahmenübersicht, welche gegenüber dem Stand (A)–(C) Ergänzungen sowie Streichungen vorsieht, neue Einschätzungen zu Maßnahmenwirkungen aus Sendungen (A)–(C) übermittelt und neue Aussagen zur Finanzierung und zum Finanzierungsvorbehalt trifft. Die Version (D) entspricht nach Angabe der Bundesregierung der Beschlussvorlage für die Kabinettsitzung am 25. März 2026, bis auf „letzte Abstimmungen (...), die das Gesamtbild jedoch nicht wesentlich beeinflussen dürften“.
- 3 Der Expertenrat hat auf Aufforderung der Bundesregierung gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 KSG i.V.m § 12 Abs. 7 KSG zwischen Januar und März 2026 eine Stellungnahme zu den Sendungen (A) und (B) erstellt und der Bundesregierung am 6. März 2026 übermittelt. Ferner hat der Expertenrat auf Aufforderung der Bundesregierung eine ergänzende Stellungnahme zur Sendung (C) erstellt und am 19. März 2026 der Bundesregierung übermittelt. Am 18. März 2026 hat die Bundesregierung den Expertenrat erneut mit einer Stellungnahme zu der nunmehr vorliegenden Version (D) beauftragt, mit Bitte um Fertigstellung bis zum 23. März 2026.
- 4 Aufgrund der Aufteilung des Klimaschutzprogramms 2026 in vier Sendungen konnte der Expertenrat die Maßnahmen nicht konsistent prüfen: Sechs Maßnahmen aus Sendung (C) konnten nur eingeschränkt geprüft werden. Vier Maßnahmen aus Sendung (D) konnten aufgrund fehlender Unterlagen nicht geprüft werden. Bei acht Maßnahmen aus Sendungen (A)–(C) wurde in Sendung (D) eine neue, niedrigere Angabe zur Treibhausgas-(THG-)Minderungswirkung getroffen, und bei einer Maßnahme die Angabe erhöht. Ohne zusätzliche Unterlagen konnten diese Änderungen nicht nachvollzogen werden. Bei einer Maßnahme wurde die THG-Minderungswirkung in Sendung (D) erstmals quantifiziert. Diese Quantifizierung konnte mit Unterlagen aus Sendung (C) teilweise nachvollzogen werden. Insgesamt betreffen die Änderungen fast 70 % der THG-Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 kumuliert bis 2030 bzw. kumuliert 2031 bis 2040. Die vier ungeprüften Maßnahmen und die nur teilweise nachvollziehbare Maßnahme aus Sendung (D) betreffen ca. 28 % der kumulierten THG-Minderungswirkung bis 2030 bzw. ca. 20 % der kumulierten THG-Minderungswirkung für 2031 bis 2040.
- 5 Vor dem Hintergrund der äußerst kurzen verbleibenden Frist sowie den erheblichen Veränderungen in den vorgeschlagenen Maßnahmen und den begleitenden Aussagen der Bundesregierung gegenüber dem bislang bekannten Stand sieht sich der Expertenrat außerstande, eine detaillierte Stellungnahme zu den in Sendung (D) enthaltenen Maßnahmen abzugeben. Der Expertenrat weist in diesem Zusammenhang auch auf die parallele Belastung durch die seit dem 15. März 2026 laufende Prüfung der Emissions- und Projektionsdaten 2026 gemäß § 12 Abs. 1 KSG und die unzureichende Personal Ausstattung der Geschäftsstelle hin.

- 6 Der Expertenrat stellt fest, dass das Vorgehen der Bundesregierung bei der Erstellung des Klimaschutzprogramms 2026 keine geordnete Befassung des Expertenrats mit der Beschlussvorlage erlaubt hat. Der Vorgabe aus § 12 Abs. 3 Nr. 3 KSG konnte der Expertenrat daher nur eingeschränkt gerecht werden. Der Expertenrat empfiehlt der Bundesregierung dringend, bei zukünftigen Prozessen nach § 12 Abs. 3 KSG mit regierungsinternen Fristen zu arbeiten, die es dem Expertenrat erlauben, die abschließende Beschlussvorlage mit ausreichender Gründlichkeit prüfen zu können. Dies schließt aus Sicht des Expertenrats nicht aus, dass die Bundesregierung dem Expertenrat, wie in diesem Jahr geschehen, Zwischenstände mit Bitte zur zwischenzeitlichen Stellungnahme überlässt.
- 7 Die nachfolgenden Einschätzungen stützen sich vor dem geschilderten Hintergrund auf die zwischen Januar und März 2026 durchgeführten Analysen zu Sendungen (A)–(C) und eine knappe Durchsicht der Inhalte von Sendung (D). Über die nachfolgenden Feststellungen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 KSG hinaus behält sich der Expertenrat vor, ein von der Bundesregierung endgültig verabschiedetes Klimaschutzprogramm 2026 zu einem späteren Zeitpunkt einer detaillierten Prüfung zu unterziehen.

Klimaschutzpolitische Ausgangslage

- 8 Die Projektionsdaten aus dem Jahr 2025, welche die Bundesregierung zur Grundlage für die Bestimmung der zu schließenden Klimaschutzlücken heranzieht, sind nicht mehr aktuell. Insgesamt ist von substanziellen Klimaschutzlücken für alle relevanten Zeitpunkte und sowohl für die Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG¹, dort deutlich größer als von der Bundesregierung vermutet, als auch für den Sektor LULUCF auszugehen.
 - Die Bundesregierung legt ihrer Einschätzung der Klimaschutzlücken das aktuelle Mit-Maßnahmen-Szenario der Projektionsdaten 2025 (UBA 2025), im Folgenden MMS 2025, zugrunde. Dieses MMS 2025 wurde mittlerweile durch das am 14. März 2026 veröffentlichte neue Mit-Maßnahmen-szenario der Projektionsdaten 2026 (UBA 2026b), im Folgenden MMS 2026, überholt.
 - Das MMS 2026 wurde vom Expertenrat noch nicht überprüft.² Die dort ausgewiesenen Emissionen liegen in der Summe der Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG durchgängig oberhalb derjenigen aus dem MMS 2025. Damit bestätigt das MMS 2026 die Vorbehalte des Expertenrats gegenüber dem nicht mehr aktuellen MMS 2025. Für den Sektor LULUCF weisen die Projektionsdaten 2026 durchgängig geringere Emissionen als die Projektionsdaten 2025 aus.
 - Sowohl das MMS 2025 als auch das MMS 2026 zeigen Zielerreichungslücken in der Summe der Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG sowohl für die Zieljahre 2030, 2040 als auch für das Budgetziel 2031 bis 2040. Die projizierten Zielerreichungslücken nehmen im Zeitverlauf zu.
 - Das Budgetziel 2021 bis 2030 würde gemäß Projektionsdaten 2026 nur sehr knapp erreicht. Der im MMS 2025 für den Zeitraum 2021 bis 2030 noch berechnete Puffer von rund 81 Mt CO₂-Äq. hat sich im MMS 2026 auf knapp 4 Mt CO₂-Äq. reduziert und ist damit nahezu verschwunden, ähnlich wie vom Expertenrat nach Prüfung der Projektionsdaten 2025 vermutet (siehe Rz. 284 in ERK (2025a)).
 - Insgesamt sind die Zielerreichungslücken in den Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG in den Projektionsdaten 2026 größer als in den Projektionsdaten 2025 und damit auch größer als von der Bundesregierung bei ihren Berechnungen für das Klimaschutzprogramm 2026 angenommen.

¹ Anlage 1 Nr. 1–6 KSG definiert die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges.

² Die Prüfung der Emissions- und Projektionsdaten 2026 erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 KSG bis zum 15. Mai 2026.

Politische Entwicklungen in Deutschland und Europa sowie geänderte wesentliche Rahmendaten insbesondere ab der zweiten Jahreshälfte 2025 schränken die Belastbarkeit des MMS 2025 wie auch des MMS 2026 in erheblicher Weise ein, vor allem in den Sektoren Gebäude und Verkehr.³ Hinzu kommt die enorme Unsicherheit durch die aktuellen Entwicklungen auf den weltweiten Energiemärkten.

- Der Expertenrat geht insgesamt davon aus, dass die zu schließenden Lücken in den Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG deutlich größer sind als von der Bundesregierung auf Basis des MMS 2025 angenommen.
- Ferner weist das MMS 2026 Zielerreichungslücken für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft LULUCF für alle Zieljahre (2030, 2040 und 2045) aus. Diese Lücken fallen etwas geringer als in den (geprüften) Projektionsdaten 2025 aus, wären aber immer noch substantiell.

Das Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung

9 Der vorgelegte Entwurf für ein Klimaschutzprogramm 2026 enthält 90 Maßnahmen über alle Sektoren und in unterschiedlichem Konkretisierungsgrad, davon insgesamt 67 Maßnahmen in den Sektoren Energiewirtschaft (7), Gebäude (13), Industrie (11), Landwirtschaft (6), Verkehr (29) und sektorenübergreifend (1). Im Sektor LULUCF enthält das Klimaschutzprogramm 2026 23 Maßnahmen. Nach den Angaben der Bundesregierung und auf Basis des MMS 2025 würden mit dem Klimaschutzprogramm 2026 alle Jahres- und Budgetziele in den Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG knapp erreicht, aber die LULUCF-Ziele bis 2040 sehr deutlich verfehlt werden. Alle dem Expertenrat am 18. März 2026 von der Bundesregierung übermittelten Maßnahmen sind in Tabelle A 3 und die THG-Minderungen der einzelnen Maßnahmen sind in Tabelle A 4 aufgeführt.

- Insgesamt sind 53 Maßnahmen noch in Planung, 30 in Umsetzung und 7 bereits umgesetzt.
- Für 59 Maßnahmen hat die Bundesregierung die THG-Minderung quantifiziert. Tabelle 1 fasst die Angaben der Bundesregierung zur THG-Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 für alle Sektoren außer LULUCF (d.h. die Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG) im Kontext des MMS 2025 und MMS 2026 zusammen.
- Die Bundesregierung nutzt das MMS 2025 als Referenzpfad für die Quantifizierung der THG-Minderung des Klimaschutzprogramms 2026 für alle Sektoren außer LULUCF. Unter der Annahme, dass die von der Bundesregierung angegebene Maßnahmenwirkung **vollständig** und **zusätzlich** zum Referenzpfad des MMS 2025 eintritt, würden rechnerisch alle sektorenübergreifenden Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bis 2030 und 2040 erreicht werden. Legt man allerdings das MMS der aktuelleren Projektionsdaten 2026 zugrunde, würde selbst bei vollständiger Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2026 sowie vollständiger Realisierung und Zusätzlichkeit⁴ der angegebenen Minderungswirkungen dieser Maßnahmen rechnerisch das

³ In Tabelle A 2 hat der Expertenrat seine Einschätzung der Rahmendaten aus dem Prüfbericht 2025 (ERK 2025a) auf Basis aktueller Entwicklungen aktualisiert. In der Tabelle werden aktuelle politische Entwicklungen in Deutschland und Europa sowie weitere geänderte Rahmenbedingungen bis Mitte Februar 2026 berücksichtigt. Auf spätere Entwicklungen wird im nachfolgenden Text eingegangen.

⁴ Der Expertenrat konnte die Zusätzlichkeit der Maßnahmen gegenüber dem MMS 2026 aufgrund der äußerst kurzen Frist für die Erstellung dieser Stellungnahme und wegen fehlender Unterlagen zu einer signifikanten Zahl von Maßnahmen jedoch nicht prüfen.

Jahresziel 2030 **nicht erreicht** werden. Das Jahresziel 2040 und die Budgetziele 2021 bis 2030 sowie 2031 bis 2040 würden auch unter Zugrundelegung des Referenzpfads des MMS 2026 **erreicht** werden, allerdings mit einem geringeren Puffer als bezogen auf das MMS 2025.

- Für den Sektor LULUCF gibt die Bundesregierung THG-Minderungen für die Zieljahre 2030 (-13,8 Mt CO₂-Äq.), 2040 (-59,5 Mt CO₂-Äq.) und 2045 (-77,2 Mt CO₂-Äq.) an. Die verbleibenden Zielerreichungslücken für die gesetzlich relevanten Vierjahreszeiträume 2027 bis 2030, 2027 bis 2040 und 2042 bis 2045 sind aus den Angaben der Bundesregierung nicht eindeutig rekonstruierbar.

Tabelle 1: Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 für alle Sektoren außer LULUCF und Zielerreichungen (grün) und Zielverfehlungen (rot) bei vollständig realisierter und zusätzlicher Maßnahmenwirkung nach den Angaben der Bundesregierung.

	Jahresziele		Budgetziele	
	2030 [Mt CO ₂ -Äq.]	2040 [Mt CO ₂ -Äq.]	2021–2030 [Mt CO ₂ -Äq.]	2031–2040 [Mt CO ₂ -Äq.]
THG-Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 (nach den Angaben der Bundesregierung)	27,1	106,4	58,9	648,4
Zielerreichungslücken nach vollständiger Umsetzung des Klimaschutzprogramm 2026 (bezogen auf das MMS 2025 als Referenzpfad, nach Angaben der Bundesregierung)	-1,7	-3,7	-120,0	-97,8
Zielerreichungslücken nach vollständiger Umsetzung des Klimaschutzprogramm 2026 (bezogen auf das MMS 2026 als Referenzpfad, berechnet durch den Expertenrat)	3,2	-3,2	-63,4	-64,5

Erläuterung: Eine Zielerreichungslücke mit positivem Vorzeichen bedeutet, dass das Ziel nicht erreicht wird. Eine Zielerreichungslücke mit negativem Vorzeichen bedeutet, dass das Ziel übererfüllt wird. Die Wirkung des Klimaschutzprogramms 2026 basiert auf den Angaben der Bundesregierung zum THG-Pfad nach Umsetzung aller Maßnahmen in Differenz zum MMS 2025. Die Ziele für den Zeitraum 2021 bis 2030 sind nach Anlage 2 KSG und für den Zeitraum 2031 bis 2040 nach Tabelle A 1 aus den Angaben der Bundesregierung. Die Zielerreichungslücken nach vollständiger Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2026 (MMS 2025) ergeben sich durch die Differenz zwischen den Zielen in Anlage 2 KSG und dem von der Bundesregierung angegebenen THG-Pfad nach vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen. Die Zielerreichungslücken nach vollständiger Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2026 (MMS 2026) hat der Expertenrat unter der Annahme der vollständigen und zusätzlichen Maßnahmenwirkung zum MMS 2026 berechnet.

Stellungnahme zu den THG-Minderungswirkungen (§ 12 Abs. 3 KSG)

- 10 Der Expertenrat hat im Zuge seiner Prüfung Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Bundesregierung die tatsächliche THG-Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 deutlich überschätzen könnte. Dazu gehören (i) eine unklare oder nur teilweise gegebene Zusätzlichkeit der Minderungswirkung einiger Maßnahmen gegenüber dem von der Bundesregierung angenommenen Referenzpfad, (ii) eine unzureichende Berücksichtigung von Interaktionseffekten, (iii) Umsetzungsrisiken wie ungeklärte Finanzierungs- und Akzeptanzfragen sowie (iv) Unsicherheiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung von Gesetzesvorhaben insbesondere in den Sektoren Energiewirtschaft und Gebäude. Vorbehaltlich einer vertiefenden Prüfung der Projektionsdaten 2026 und des Klimaschutzprogramms 2026 geht der Expertenrat daher davon aus, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Erreichung der

KSG-Ziele sicherzustellen. Insgesamt erfüllt die vorgelegte Maßnahmenübersicht für ein Klimaschutzprogramm 2026 nach Ansicht des Expertenrats damit nicht die Anforderungen aus § 9 KSG.

- Die Bundesregierung schätzt die THG-Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 durch Aggregation der Wirkung der (quantifizierten) Einzelmaßnahmen ab. Dabei berücksichtigt sie Interaktionseffekte uneinheitlich. Dies birgt die Gefahr der Doppelzählung und damit der Überschätzung von THG-Minderungswirkungen. Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die mangelnde Berücksichtigung der möglicherweise kompensierenden Wirkungen der Emissionshandelssysteme EU-ETS 1 und BEHG/EU-ETS 2 dar. Zur vollständigen Erfassung der Interaktionseffekte empfiehlt der Expertenrat daher grundsätzlich eine integrierte Gesamtmodellierung für die Berechnung der THG-Minderungswirkung von Klimaschutzprogrammen.
- Eine nicht zu vernachlässigende Umsetzungsherausforderung sieht der Expertenrat im Finanzierungsvorbehalt aller Maßnahmen nach dem Jahr 2030 sowie im fehlenden Nachweis der erforderlichen Haushaltstitel für den Zeitraum bis 2030.
- Der Expertenrat geht insgesamt davon aus, dass die Zielerreichungslücken in allen Sektoren (außer LULUCF) in der Tendenz noch höher ausfallen dürften als von der Bundesregierung ausgewiesen. Dies gilt insbesondere in den Sektoren Gebäude und Verkehr, in denen auch das MMS 2026 weiterhin potenziell wirkmächtige Maßnahmen wie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der Fassung vom 1. Januar 2024 und die europäischen CO₂-Emissionsstandards für neu zugelassene Pkw und leichte Nutzfahrzeuge unterstellt (UBA 2026a), die zwischenzeitlich aufgekündigt oder abgeschwächt sind bzw. deren baldige Aufkündigung oder Abschwächung absehbar scheint.
- Der Expertenrat betont in diesem Zusammenhang vor allem, dass der im Koalitionsvertrag vorgesehene, und durch das jüngste Eckpunktepapier (CDU/CSU & SPD 2025) bestätigte Wegfall des sogenannten „Heizungsgesetzes“ implizit als kontraproduktive Maßnahme im Hinblick auf die THG-Minderungswirkung mitzudenken ist. Gleichwohl enthält das Klimaschutzprogramm 2026 (noch) keine kompensierenden Maßnahmen im Gebäudesektor.
- Die Projektionsdaten 2026 plus Angaben zur THG-Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 durch die Bundesregierung zeigen eine knappe Zielverfehlung für 2030 und eine Zielerreichung für alle weiteren sektorenübergreifenden Ziele (siehe Tabelle 1). Für 2030 ist die projizierte Zielverfehlung im MMS 2026 allerdings selbst ohne zusätzliche Wirkung des Klimaschutzprogramms 2026 nur sehr knapp. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit zusätzlicher Maßnahmenwirkung und einer möglicherweise weiterhin schwachen Wirtschaft das Ziel für das Jahr 2030 erreicht wird. Die Zielverfehlungen bei den weiteren Zielen ist laut MMS 2026 deutlich höher. Hier müssten für die Zielerreichung also erhebliche zusätzliche Effekte auftreten. Dass diese in der erforderlichen Höhe auftreten werden, ist aus Sicht des Expertenrats vorbehaltlich vertiefender Prüfungen deutlich unwahrscheinlicher als für das 2030-er Ziel. Unter Bezugnahme auf die aktuellen, derzeit in Prüfung befindlichen Projektionsdaten 2026 (UBA 2026b) schätzt der Expertenrat die Wirkung des Klimaschutzprogramms daher insgesamt wie folgt ein: Für das 65 %-Minderungsziel für 2030 aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG besteht zwar – nicht zuletzt aufgrund der anhaltend schwachen Wirtschaftslage – die Möglichkeit, dass dieses Ziel knapp erreicht wird; alle weiteren Zielvorgaben für die Summe der THG-Emissionen aller Sektoren außer LULUCF dürften aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit den im Klimaschutzprogramm 2026 vorgelegten Maßnahmen verfehlt werden. Das für die Auslösung des Nachsteuerungsmechanismus gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KSG relevante Budgetziel für die Periode 2021 bis 2030 würde nach den

Projektionsdaten 2025 und 2026 auch ohne das Klimaschutzprogramm 2026 bereits knapp erreicht.

- Für den Zeitraum 2031 bis 2040 enthält das Klimaschutzprogramm zwar einige substantielle Maßnahmen mit hoher THG-Minderungswirkung vor allem in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie und Landwirtschaft. Die tatsächliche Realisierung der erwarteten Einsparungen ist jedoch nicht nur aufgrund des Finanzierungsvorbehalts unsicher, sondern erfordert auch die zügige Einleitung von für die Realisierung notwendigen konkreten Maßnahmen und nicht zuletzt auch das zeitnahe Angehen bisher ungelöster Akzeptanz- und Infrastrukturfragen.
- Die von der Bundesregierung ausgewiesene THG-Minderungswirkung im Sektor LULUCF bis zum Jahr 2045 kann vom Expertenrat auf Basis der vorliegenden Angaben nicht überprüft werden, scheint der Größenordnung nach aber nicht unplausibel.
- Die Ziele für den Sektor LULUCF würden auch nach Umsetzung der Maßnahmen und Erreichung der genannten Minderungswirkungen immer noch in den Zielzeiträumen (2027–2030 und 2037–2040, vgl. § 3a Abs. 1 KSG) verfehlt werden.

Stellungnahme zu den Feststellungen der Bundesregierung zu sozialen Verteilungswirkungen und zur Wirtschaftlichkeit (§ 12 Abs. 7 KSG)

- 11 Der Expertenrat stellt fest, dass soziale Verteilungswirkungen für die meisten Maßnahmen in den Sektoren Gebäude und Verkehr von der Bundesregierung benannt wurden. Er sieht aber in der Summe keine nennenswerte progressive Verteilungswirkung des vorgelegten Klimaschutzprogramms, obwohl die Dringlichkeit für eine soziale Flankierung der Klimaschutzpolitik weiter zunehmen wird.
- Die Bundesregierung macht in der dem Expertenrat am 18. März 2026 übermittelten Maßnahmenübersicht Angaben zu den sozialen Verteilungswirkungen für zehn von 13 Maßnahmen im Gebäudesektor und für fast alle Maßnahmen im Verkehrssektor. Dabei bewertet sie die sozialen Verteilungswirkungen als „positiv“ bzw. „negativ“, ohne jedoch diese Begriffe genauer zu definieren.
 - Für den Gebäudesektor benennt sie für drei Maßnahmen positive Wirkungen (davon für eine lediglich marginal), d.h. progressive, mit steigendem Einkommen überproportional steigender Belastung, und für zwei Maßnahmen marginale negative Wirkungen, d. h. regressive, mit steigendem Einkommen sinkenden Belastung. Im Verkehr werden zehn Maßnahmen mit eindeutig positiver und zwei Maßnahmen mit negativer Verteilungswirkung benannt.
 - Bei Maßnahmen im Gebäudesektor ist eine explizite Ausrichtung auf Haushalte mit kleinen oder mittleren Einkommen lediglich bei einer Maßnahme zu erkennen, die allerdings von der Bundesregierung nicht als solche gekennzeichnet wird. Dabei handelt es sich um die Ausweitung des Stromspar-Checks, einer kostenlosen Energiespar-Beratung für Haushalte mit geringem Einkommen.⁵ Diese Maßnahme wird bereits seit 2008 in der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert, der zusätzliche progressive Verteilungseffekt dürfte daher überschaubar sein. Bisher nicht im Programm enthalten ist eine Verstärkung der in der aktuellen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erstmals angelegte Einkommensstaffelung der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich und des Heizungstausches, wie sie im Vorfeld des

⁵ <https://stromspar-check.de/>

Klimaschutzprogramms diskutiert wurde. Regressive Wirkung entfalten insbesondere auf Gebäudeeigentümer gerichtete Maßnahmen.

- Im Sektor Verkehr wird eine progressive Verteilungswirkung vor allem Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des ÖPNV zugeschrieben, eine regressive Wirkung ist für die im Programm vorgesehene Anhebung des Bruttolistenpreises bei der Dienstwagenbesteuerung zu erwarten.
 - Darüber hinaus weist der Expertenrat darauf hin, dass eine progressive soziale Verteilungswirkung auch durch Maßnahmen erreicht werden kann, welche geeignet sind, die CO₂-Preise in den europäischen Emissionshandelssystemen zu dämpfen.
- 12 Der Expertenrat empfiehlt der Bundesregierung, die Wirtschaftlichkeit der vorgelegten Maßnahmen mit mehr Aufmerksamkeit zu betrachten und innovative, anreizorientierte Maßnahmen stärker in den Blick zu nehmen.
- Die Bundesregierung macht bislang in den dem Expertenrat übermittelten Unterlagen keine Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.
 - Abschätzungen des Expertenrats auf Basis der ihm vorgelegten Unterlagen deuten auf eine hohe Bandbreite von THG-Minderungskosten hin, welche bei vielen Maßnahmen weit oberhalb der relevanten CO₂-Preise liegen dürften, insbesondere in den Sektoren Gebäude und Verkehr. Derartige Maßnahmen beanspruchen häufig beträchtliche Haushaltsmittel für vergleichsweise geringen klimaschutzpolitischen Mehrwert.
 - Ökonomische Instrumente wie Ausschreibungen und ETS bzw. BEHG können Kosteneffizienz bei der jeweils angesteuerten Zielsetzung herstellen. Darüber hinaus gibt es weitere innovative Instrumente, welche ökonomische Anreize nutzen und teilweise bereits seit längerem in anderen EU-Mitgliedsstaaten etabliert sind⁶ (vgl. auch Rz. 187 in ERK (2025b)). Dabei kann die Ausgestaltung solcher Instrumente sowohl unabhängig von den öffentlichen Haushalten oder haushaltsneutral erfolgen als auch progressiv mit Blick auf die sozialen Verteilungswirkungen.

Kurzdiskussion sektoraler Aspekte des Klimaschutzprogramms 2026

- 13 Mit Blick auf die sektorale Ausgestaltung des Klimaschutzprogramms 2026 lassen sich folgende Feststellungen treffen:
- Auf die Maßnahmen im Sektor **Energiewirtschaft** entfällt fast die Hälfte der von der Bundesregierung angegebenen kumulierten Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 bis zum Jahr 2040. Damit liegt der Schwerpunkt der Minderungsanstrengungen wie bisher weiterhin in diesem Sektor. Bis zum Jahr 2030 soll dabei vor allem die am 18. März 2026 neu hinzugekommene Maßnahme zur Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Wind an Land um 12 GW wirken; in welchem Umfang diese Erhöhung durch zusätzliche Projekte, auch mit Blick auf die erforderlichen Netzanschlüsse, tatsächlich realisiert werden kann, und ob die für die Begleichung der zusätzlichen Differenzkosten erforderlichen Haushaltsmittel vorliegen werden, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. In der Dekade von 2031 bis 2040 entfallen die Minderungswirkungen auf das Fernwärmepaket, den

⁶ Dazu gehören beispielsweise ein Bonus-Malus-System für Pkw (wie bereits in Frankreich, den Niederlanden, Portugal oder Schweden implementiert) oder ein Weiße Zertifikate-System, das in rund 20 EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung nach Artikel 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) eingerichtet wurde. Dabei kann die Ausgestaltung solcher Instrumente auch progressiv mit Blick auf die sozialen Verteilungswirkungen erfolgen.

Ausbau von Wind auf See außerhalb der deutschen AWZ⁷, die Nutzung von CCS⁸ an Müllverbrennungsanlagen und den Einsatz klimaneutraler Brennstoffe für Erdgaskraftwerke; alle diese Maßnahmen sind allerdings noch mit erheblichen Umsetzungsrisiken verbunden. Hervorzuheben ist die zuvor nicht quantifizierte Maßnahme zum Einsatz klimaneutraler Brennstoffe für Erdgaskraftwerke, welche nach der Aktualisierung vom 18. März 2026 eine der größten kumulierten Minderungswirkungen bis 2040 im gesamten Klimaschutzprogramm 2026 aufweist. Die errechnete Minderungswirkung konnte jedoch nicht hinreichend plausibilisiert werden. Zu erwähnen ist, dass diese sich nicht aus einem Modellergebnis ergibt, sondern der Logik folgt, alle nach Abzug der übrigen Maßnahmen verbleibenden Restemissionen in der Energiewirtschaft zu mindern, um das indikative Sektorziel zu erreichen. Jedoch haben sich die verbleibenden Restemissionen nach der Aktualisierung vom 18. März 2026 durch neue Maßnahmen und angepasste Minderungswirkungen anderer Maßnahmen geändert, sodass das indikative Sektorziel im Jahr 2040 nun rein rechnerisch übererfüllt würde. Insgesamt erscheint der hohe Beitrag der Energiewirtschaft zur THG-Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 daher noch nicht hinreichend abgesichert.

- Der Sektor **Industrie** leistet nach der Energiewirtschaft den zweithöchsten THG-Minderungsbeitrag im Klimaschutzprogramm 2026. Dazu tragen nach 2030 insbesondere vier Maßnahmen bei, die mit der Stärkung der Kreislaufwirtschaft, der Beschleunigung der Elektrifizierung und der verstärkten Anwendung von CCS zentrale Bereiche der Transformation zu einer klimaneutralen Industrie adressieren. Um die angegebenen THG-Minderungspotenziale tatsächlich zu realisieren, muss die Bundesregierung jedoch die dafür notwendigen Maßnahmen zügig konkretisieren. Dies beinhaltet insbesondere auch den Abbau hemmender Rahmenbedingungen, die einer Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen in den Unternehmen in diesen zentralen Bereichen derzeit noch entgegenstehen. Insbesondere im Bereich CCS sind darüber hinaus bisher noch ungelöste Akzeptanz-, Infrastruktur-, Kosten- und Finanzierungsfragen zeitnah anzugehen. Mit der Kreislaufwirtschaft spricht die Bundesregierung dabei einen Bereich an, der bei effizienter Umsetzung nicht nur dem Klimaschutz und der Ressourcenschonung dient, sondern auch einen Beitrag leisten kann, der Importabhängigkeit der deutschen Industrie zu begegnen.
- Der Sektor **Gebäude** hat – wie auch der Verkehr – wiederholt seine im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Ziele verfehlt. Aus diesem Grund hat der Expertenrat in seinem Prüfbericht 2025 (ERK 2025a) darauf hingewiesen, dass Maßnahmen in diesen beiden Sektoren eine besondere Bedeutung im neuen Klimaschutzprogramm erhalten sollten. Hinzu kommt, dass dies auch der Sicherstellung der Ziele der europäischen Lastenteilungsverordnung (Effort Sharing Regulation, im Folgenden ESR) dienen würde. In dem nun von der Bundesregierung vorgelegten Programm ist dies jedoch für den Gebäudesektor nicht erkennbar. Sowohl bis zum Jahr 2030 als auch für die Periode 2031 bis 2040 sind die THG-Minderungsbeiträge der Gebäude-Maßnahmen, gemessen an den Beiträgen der Energiewirtschaft und Industrie, gering. Hinzu kommt, dass das Klimaschutzprogramm 2026 bisher keine kompensierenden Maßnahmen für die angekündigte Abschaffung des sogenannten „Heizungsgesetzes“ im Rahmen der GEG-Novelle enthält. Zudem werden negative soziale Verteilungswirkungen kaum in den vorgelegten Maßnahmen adressiert.
- Der Sektor **Verkehr** verfehlt nach den aktuellen Projektionsdaten 2026 seine im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Ziele wiederum deutlich. Mit dem vorgelegten Klimaschutz-

⁷ AWZ steht für Ausschließliche Wirtschaftszone, ein Meeresgebiet jenseits des Küstenmeers, in dem ein Staat besondere wirtschaftliche Nutzungsrechte besitzt.

⁸ Die Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoff (Carbon Capture and Storage, im Folgenden CCS).

programm 2026 wird ein Schwerpunkt in diesem Sektor gesetzt, nicht nur durch die Anzahl an Maßnahmen, sondern auch durch die erhebliche THG-Minderungswirkung bis 2030. Wesentliche Maßnahmen sind hier die Fortführung des Deutschlandtickets und die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED). Bei den Handlungsfeldern liegt der Schwerpunkt auf Energieträger- bzw. Technologiewechsel. Weitere denkbare, kosteneffiziente und schnell umsetzbare Maßnahmen finden allerdings im Klimaschutzprogramm 2026 keine Berücksichtigung; hierzu zählen u. a. eine mögliche Verringerung der Energiesteuervergünstigung, die Umgestaltung der Pendlerpauschale, eine Veränderung der pauschalen Besteuerung privat genutzter Dienstwagen oder die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen⁹.

- Der **Sektor Landwirtschaft** erreicht bereits seine Jahres- und Budgetziele. Der Expertenrat nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass mit der Maßnahme Verschiedene Anreize zur Verhaltensanpassung durch eine stärker auf pflanzlichen Proteinen basierende Ernährung das Handlungsfeld Reduktion und Veränderung von Aktivitäten adressiert wird. Die angegebene THG-Minderungswirkung der vorgeschlagenen Maßnahme von knapp 8,5 Mt CO₂-Äq. im Jahr 2040 ist im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Sektors nicht unerheblich. Würde sie wie projiziert wirken, könnte sie die Summe der Emissionen der Sektoren aus Anlage 1 Nr. 1–6 KSG im Jahr 2040 (auf Basis der Projektionsdaten 2026) um 3,5 % senken. Der Expertenrat stellt jedoch fest, dass keine konkreten Instrumente für die Umsetzung für diese Maßnahme genannt werden.
- Für den Sektor **LULUCF** weist die Bundesregierung zwar substantielle THG-Minderungswirkungen bis 2045 aus, diese sind jedoch auf Basis der vorliegenden Unterlagen nur eingeschränkt nachvollziehbar. Unter anderem fehlen konsistente Angaben zur Minderungswirkung in den gesetzlich relevanten Vierjahreszeiträumen (2027–2030, 2037–2040 und 2042–2045), sodass eine belastbare Bewertung der Zielerreichung nicht möglich ist. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Minderungswirkung des Maßnahmenpakets, auch aufgrund der Witterungsabhängigkeit der Projektionen. Für knapp die Hälfte der Maßnahmen ist zudem die Zusätzlichkeit gegenüber dem Referenzpfad unklar, Interaktionseffekte zwischen Maßnahmen werden nicht berücksichtigt, und die Maßnahmen unterliegen einem teils relevanten Finanzierungsvorbehalt. Gleichzeitig ist ein erheblicher Teil der Maßnahmen nicht quantifiziert, sodass sowohl eine Über- als auch eine Unterschätzung der Gesamtwirkung möglich ist. Angesichts der bereits im Referenzpfad ausgewiesenen erheblichen Zielerreichungslücke und der strukturellen Unsicherheiten erscheint das Ambitionsniveau der Maßnahmen insgesamt nicht ausreichend, um die Ziele bis zum Jahr 2040 im LULUCF-Sektor zu erreichen.

Übergreifende Einordnung

- 14 Der Expertenrat sieht im Klimaschutzprogramm 2026 keine systematische Neuerung und vermisst die umfassende Berücksichtigung der von ihm in seinen bisherigen Gutachten formulierten Anforderungen an ein Klimaschutzprogramm. Insbesondere fehlt die im Zweijahresgutachten 2024 des Expertenrats empfohlene umfassende Einbettung der Klimaschutzpolitik in eine politische Gesamtstrategie (ERK 2025b).

⁹ Ein Tempolimit bzw. – wo bereits etabliert – dessen weitere Senkung wird dabei aktuell auch als eine Kurzfristmaßnahme zum Schutz von Haushalten und Unternehmen vor den aktuellen Versorgungsausfällen auf den Ölmärkten und den dadurch bedingten Preissteigerungen empfohlen (siehe u.a. IEA 2026).

- Im Klimaschutzprogramm 2026 setzt die Bundesregierung weiterhin einen Schwerpunkt auf fiskalische und regulatorische Maßnahmen unter der techno-ökonomischen Strategie, den bestehenden fossilen Kapitalstock durch neuen, nicht-fossilen Kapitalstock zu ersetzen. Das Klimaschutzprogramm 2026 enthält dabei jedoch kaum noch Maßnahmen zur fortgesetzten Steigerung der Energieeffizienz, die in den vergangenen Dekaden in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr maßgebliche Beiträge zur THG-Minderung geleistet hat und zudem auch die Abhängigkeit der deutschen Volkswirtschaft von Energieimporten mindert.¹⁰ Im Gegenzug werden die Handlungsfelder Kreislaufwirtschaft, CO₂-Entnahme und Kohlenstoffmanagement sowie Aktivitätenreduktion deutlicher als bislang in den Blick genommen.
- Die Maßnahmen wirken überwiegend additiv und lassen kein Gesamtkonzept erkennen. Für den Großteil der Maßnahmen, für die eine THG-Minderungswirkung angegeben wird, liegt diese Wirkung kumuliert unter 15 Mt CO₂-Äq., und damit bei weniger als 0,3 % der kumulierten Emissionen der Sektoren Nr. 1–6 aus Anlage 1 KSG im MMS der Projektionsdaten 2026 für die Jahre 2026 bis 2040 (nachfolgend „Restemissionen bis 2040“). Nur bei 13 Maßnahmen liegt die angegebene THG-Minderungswirkung oberhalb dieses Werts. Jedoch erreicht selbst die Maßnahme mit der höchsten angegebenen kumulierten Minderungswirkung (Ind 10, CCS)¹¹ nur eine Minderungswirkung von rund 1 % der Restemissionen bis 2040. Insgesamt zeigt sich also mit Blick auf die Maßnahmen eine Kleinteiligkeit bei geringem Ambitionsniveau der Einzelmaßnahmen.
- Darüber hinaus fällt auf, dass rund 90 % der angegebenen THG-Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2026 auf den Zeitraum nach 2030 entfällt. Sowohl mit Blick auf die in früheren Berichten des Expertenrats ausgeführten Risiken für die Erreichung der KSG-Ziele bis 2030 als auch vor allem auf die vom Expertenrat mehrfach betonte Nicht-Erfüllung der nationalen Ziele aus der europäischen Lastenteilungsverordnung ESR (siehe ERK (2025a) und ERK (2025b)) schafft das Klimaschutzprogramm 2026 also kaum Entlastung.
- Darüber hinaus werden insbesondere die Rolle der mengengesteuerten Emissionshandelssysteme EU-ETS 1 und BEHG/EU-ETS 2 bzw. deren Wechselwirkung mit den vorgelegten Maßnahmen sowie die Rücknahme bzw. Umgestaltung von Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (z. B. Abbau klimaschädlicher Subventionen) nicht hinreichend berücksichtigt.
- Die Ausführungen der Bundesregierung zu sozialen Wirkungen und zur Wirtschaftlichkeit sind aus Sicht des Expertenrats unzureichend. Eine Ausrichtung der Maßnahmen an sozialem Ausgleich ist kaum erkennbar, insbesondere mit Blick auf die zukünftig zu erwartende Wirkung von BEHG/EU-ETS 2. Der wirtschaftlichen Effizienz wurde zwar durch Streichung von besonders fördermittelintensiven Maßnahmen in der Beschlussvorlage (D) gegenüber den Entwurfsversionen (A)–(C) Rechnung getragen; dennoch scheinen ökonomische Erwägungen und effiziente Anreizstrukturen bei der Maßnahmengestaltung weiterhin keine prioritäre Rolle zu spielen.
- Die sieben im Prüfbericht 2025 (ERK 2025a) identifizierten Handlungsfelder werden vom Klimaschutzprogramm 2026 damit nur teilweise oder gar nicht adressiert. Die im Zweijahresgutachten 2024 (ERK 2025b) formulierten Anforderungen an eine umfassende Einbettung der Klimaschutzpolitik in eine politische Gesamtstrategie bleiben weitgehend unerfüllt.

¹⁰ Vgl. Hierzu auch die jüngsten Äußerungen der Internationalen Energieagentur IEA zu den aktuellen Versorgungsglücken auf den Öl- und Gasmärkten (IEA 2026).

¹¹ Eigentlich wird EW 3, CCS an Müllverbrennungsanlagen die größte THG-Minderungswirkung zugewiesen. Allerdings werden von dieser THG-Minderungswirkung rund 34 Mt CO₂-Äq. bei technischen Senken verbucht.

2 Anhang: Ergänzende Tabellen

Tabelle A 1: Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2031 bis 2040 (in Mt CO₂-Äq.) nach Angaben der Bundesregierung

	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Jährliche Minderungsziele (Anlage 3 KSG)	67 %	70 %	72 %	74 %	77 %	79 %	81 %	83 %	86 %	88 %
Jahresemissionsgesamtmenge	409	380	352	323	294	265	236	208	179	150

Die Jahresemissionsgesamtmengen für die Zieljahre 2031–2040 wurden aus den von der Bundesregierung übermittelten Unterlagen entnommen.

Tabelle A 2: Einschätzung der Rahmendaten im Prüfbericht 2025 und aktualisierte Einschätzung auf Basis aktueller Entwicklungen

Rahmendaten	Einschätzung Prüfbericht 2025	Aktualisierte Einschätzung		
	Annahme/Aspekt liegt [...] als in den Projektionsdaten 2025 angenommen	Annahme/Aspekt liegt [...] als in den Projektionsdaten 2025 angenommen	Begründung	Auswirkung in den Sektoren
Bevölkerungsentwicklung	Kein Hinweis für eine andere Einschätzung	...niedriger...	Aktualisierte Bevölkerungsvorausrechnungen deuten auf eine niedrigere Bevölkerungsentwicklung hin.	Alle
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	...niedriger...	...niedriger... Überschätzung jedoch weniger ausgeprägt als im Prüfbericht 2025 bewertet	Für die Jahre 2025 bis 2026 erscheint das angenommene BIP nach wie vor überschätzt, während es für die Jahre 2027 bis 2030 im Vergleich zu aktuellen Prognosen leicht unterschätzt wirkt. In der Gesamtschau bis zum Jahr 2030 wird jedoch, analog zum Prüfbericht 2025, von einer Überschätzung ausgegangen.	Verkehr Industrie Energiewirtschaft
EU-ETS 1-Preis	...niedriger...	...niedriger... Auf einem vergleichbaren Niveau wie im Prüfbericht 2025 bewertet	Der angenommene EU-ETS 1-Preis liegt in den Jahren 2026 bis 2027 am oberen Rand, ab 2028 über aktuellen Futures. Insgesamt besteht eine hohe Preisvolatilität und regulatorische Unsicherheit (EU-ETS-Reform, potenzielle Verlängerung von Gratiszuteilungen/Auktionen).	Energiewirtschaft Industrie
nEHS-/EU-ETS 2-Preis	Kein Hinweis für eine andere Einschätzung	Kein Hinweis für eine andere Einschätzung	Die Preisentwicklung des EU-ETS 2 ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, insbesondere durch die laufende politische Debatte zur weiteren regulatorischen Ausgestaltung. Der angenommene Preis liegt über aktuellen Futures; zudem konnten die potenziellen preisdämpfenden Effekte der jüngsten politischen Entwicklung in der Modellierung noch nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der großen Unsicherheit ist derzeit jedoch keine belastbare Aussage über eine systematische Über- oder Unterschätzung möglich.	Verkehr Gebäude
Großhandels-Strompreise	...niedriger...	...niedriger... Überschätzung ist jedoch weniger ausgeprägt als im Prüfbericht 2025 bewertet	Analog zum Prüfbericht 2025 liegen aktuelle Futures unter dem angenommenen Preispfad. Das Ausmaß der Überschätzung ist im Vergleich zur Vorbewertung weniger stark ausgeprägt.	Industrie Gebäude Verkehr

Rahmendaten	Einschätzung Prüfbericht 2025	Aktualisierte Einschätzung		
	Annahme/Aspekt liegt [...] als in den Projektionsdaten 2025 angenommen	Annahme/Aspekt liegt [...] als in den Projektionsdaten 2025 angenommen	Begründung	Auswirkung in den Sektoren
Großhandelspreis Erdgas	...niedriger...	...niedriger... Überschätzung ist jedoch weniger ausgeprägt als im Prüfbericht 2025 bewertet	Analog zum Prüfbericht 2025 liegen aktuelle Futures bis 2028 unter und danach über dem angenommenen Preispfad. Insgesamt bleibt die Tendenz zur Überschätzung bestehen, wobei diese weniger stark ausgeprägt ist als zuvor bewertet.	Energiewirtschaft Industrie
Großhandelspreis Steinkohle	...niedriger...	...niedriger... Überschätzung ist jedoch etwas stärker ausgeprägt als im Prüfbericht 2025 bewertet	Analog zum Prüfbericht 2025 liegen aktuelle Futures bis 2027 unter und danach über dem angenommenen Preispfad. Insgesamt bleibt die Tendenz zur Überschätzung bestehen, wobei diese etwas stärker ausgeprägt ist als zuvor bewertet.	Energiewirtschaft Industrie
Großhandelspreis Erdöl	...niedriger...	...niedriger... Überschätzung ist jedoch stärker ausgeprägt als im Prüfbericht 2025 bewertet	Analog zum Prüfbericht 2025 liegen aktuelle Futures bis zum Jahr 2030 unter dem angenommenen Preispfad. Das Ausmaß der Überschätzung ist im Vergleich zur Vorbewertung stärker ausgeprägt.	Energiewirtschaft Industrie Gebäude Verkehr
Bruttostromverbrauch	...niedriger...	...nicht eindeutig höher oder niedriger...	Der angenommene Bruttostromverbrauch deckt sich mit dem Mittelszenario von (BEE 2025). Im Vergleich zu explorativen Trend-Szenarien des Monitoringberichts zur Energiewende liegt dieser zwar am oberen Rand, bleibt aber innerhalb des projizierten Korridors (EWI und BET 2025). Somit korrespondiert der angenommene Pfad nun besser mit aktuellen Prognosedaten als zuvor bewertet.	Energiewirtschaft

Eigene Darstellung. Hinweis: In der obenstehenden Tabelle konnten nur aktuellen Entwicklungen bis einschließlich 18.2.2026 berücksichtigt werden. Auf spätere Entwicklungen wird jedoch textlich in Kapitel 1 eingegangen.

Tabelle A 3: Übersicht der verwendeten Abkürzungen und der zugehörigen Maßnahmentitel des Klimaschutzprogramms 2026

Abkürzung	Maßnahme
Sektorenübergreifend	
Sü 1	1,5°C-kompatible Kapitalanlage des Bundes – Verankerung von ESG-Kriterien insb. für neue Kapitalanlagen des Bundes
Energiewirtschaft	
EW 1	Klimaneutrale Brennstoffe in Kraftwerken – Neubau und Umrüstung der Erdgaskraftwerke (inkl. KWK) auf klimaneutrale Brennstoffe, z.B. Wasserstoff, bereits in den 2030er Jahren
EW 3	CCS an Müllverbrennungsanlagen – Unterstützung des Hochlaufes der CO ₂ -Abscheidung in der thermischen Abfallbehandlung
EW 4	Ausbau von Wind auf See außerhalb der deutschen AWZ durch Kooperationsprojekte
EW 5	Fernwärmepaket (Variante 2) – Fernwärmepaket zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in Wärmenetzen (insb. Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW))
EW 6	Flexibilitäten, Stromspeicher und Digitalisierung
EW 7*	Abschaffung von Abgaben, Umlagen und Netzentgelten auf zwischengespeicherten Strom zur Ermöglichung des Bidirektionales Laden
EW 8	Zusätzliche Ausschreibung von 12 GW Wind an Land
Industrie	
Ind 1	Umsetzung CMS – Umsetzung einer (zukünftigen) Carbon Management-Strategie (CMS) der Bundesregierung
Ind 2	Weiterführung, Erweiterung und Vereinfachung der EEW
Ind 3	IEEKN – Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) (3. Phase, 2026–2030)
Ind 5	Leitmärkte (auch „grüne“ Leitmärkte genannt) – Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe
Ind 6	Kreislauforientierte Fahrzeuge – Kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen
Ind 7	Verpackungsrecht – Anpassung des nationalen Verpackungsrechts
Ind 8	Investitionsförderung für Kreislaufwirtschaft stärken
Ind 9	Instrument Investition Dekarbonisierung der Industrie

Abkürzung	Maßnahme
Ind 10	CCS
Ind 11	Kreislaufwirtschaft
Ind 12	Elektrifizierung
Gebäude	
Geb 6 (a)	Befreiung KWKG-/ONU nach § 22 EnFG + Absenkung Netzentgelte (ÜNB-Zuschuss)
Geb 7	Art. 6 EED – Gesetz zur Umsetzung von Art. 6 Energieeffizienzrichtlinie (EED): Sanierung öffentlicher Gebäude
Geb 8	Städtebauförderung – Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung)
Geb 9	Digitale Baugenehmigung – OZG-Leistung Bauvorbescheid und Baugenehmigung
Geb 10	Neubauförderprogramme – Anpassung der bestehenden Förderprogramme für Neubauten
Geb 12	Vorbild Bundesbau: Flächenreduktion im Bestand
Geb 13	SKS – Sanierung kommunaler Sportstätten
Geb 15	Maßnahme zur Transformation der Fernwärme – Verbesserung des Finanzierungs- und Marktrahmens für den Ausbau und die Transformation der Fernwärme
Geb 16	Maßnahmen zur Planungs- und Umsetzungsbeschleunigung Fernwärme – Forschungsvorhabens „Wärmewende: Strategien für den Einsatz klimaneutraler Fernwärmetechnologien“ sowie Bund-Länder-Pakt Beschleunigung
Geb 17	Soziale Dienstleister – Förderung klimagerechter Sanierung sozialer Infrastruktur
Geb 18	Energetische Modernisierung SWB – Energetische Modernisierung im Sozialen Wohnungsbau
Geb 19	Gewerbe zu Wohnen – Förderprogramm zum Umbau von Gewerbeflächen und anderer Nichtwohnimmobilien zu energieeffizientem Wohnraum
Geb 23	Ausweitung des Stromspar-Check

Abkürzung	Maßnahme
Verkehr	
V 1	Förderung LIS in Mehrparteienhäusern – Förderprogramm zur Errichtung von Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern
V 2	Anforderungen an den Ausbau von LIS in Gebäuden – Umsetzung der EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD) im Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)
V 3	Neuer Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 – Neuer Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 als Gesamtstrategie für den Ladeinfrastrukturausbau
V 4	Alternative Antriebe Busse – Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr
V 5	Novellierung EmoG – Novellierung Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG)
V 6	Verlängerung der Mautbefreiung – Verlängerung der Mautbefreiung für emissionsfreie Lkw über Ende 2025 hinaus
V 9	Lkw-Ladeinfrastruktur (NöLIS) – Förderung zur Unterstützung des Aufbaus von Lkw-Ladeinfrastruktur auf Betriebsgeländen (nöLIS e-Lkw)
V 10	Öffentliche Lkw-Ladeinfrastruktur (öLIS) – Finanzierung des Aufbaus von Lkw-Ladeinfrastruktur an bewirtschafteten Rastanlagen entlang der Bundesautobahn
V 11	Öffentlich zugängliche Lkw-Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen – Förderung zur Unterstützung des Aufbaus von öffentlich zugänglicher Lkw-Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen zur Verdichtung des Lkw-Ladenetzes entlang der Bundesfernstraßen (öLIS eLkw)
V 12	Infrastrukturausbau Radverkehr
V 13	ERTMS Fahrzeugförderung (First of Class – und Serienfahrzeuge) – Nationale Schienenfahrzeugförderung zur Umsetzung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Rail Traffic Management System, ERTMS)
V 14	Aus- und Neubau Schienennetz – Aus- und Neubau des Schienennetzes
V 15	Betriebskostenförderung im Einzelwagenverkehr – Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV)
V 16	Anschlussförderung – Investitionszuschüsse an private Unternehmen zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs
V 17	Baukostenzuschüsse Eisenbahn – Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen
V 18	Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr – Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (ZSGV)
V 19	PioDAK – Richtlinie zur Förderung von Pionierzügen der Digitalen Automatischen Kupplung im Schienengüterverkehr (PioDAK)

Abkürzung	Maßnahme
V 20	Deutschlandticket langfristig gesichert – Langfristige Fortsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets (auch nach 2026) durch Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG)
V 21	Anpassung der Regionalisierungsmittel – Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur Sicherung der Bestandsverkehre im ÖPNV, zum Auffang steigender Kosten und Schaffung neuer Verkehre
V 22	Anpassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – Anpassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Infrastrukturvorhaben des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
V 23	E-SAF-Förderung – E-SAF-Förderung durch Doppelauktionsmechanismus
V 27	Bodenstromanlagen und PCA – Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von umweltfreundlichen Bodenstromanlagen und PCA-Systemen an Flughäfen
V 30	Anhebung Bruttolistenpreis bei Dienstwagenbesteuerung – Anhebung Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen
V 31	Degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge – Arithmetisch-degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a EStG)
V 32	RED III im Verkehr – Umsetzung der RED III im Verkehrsbereich durch Weiterentwicklung der THG-Quote
V 33	Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung – Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherinformation zu Personenkraftwagen (Richtlinie 1999/94/EG)
V 34	Fördermaßnahme E-Mobilität für private Haushalte insbesondere mit kleinen und mittleren Einkommen
V 35	Förderung des Aufbaus eines Grundnetzes Wasserstofftankstellen und einer H ₂ -LKW-Flotte
V 36	Nationaler Aktionsplan klimafreundliche Schifffahrt
Landwirtschaft	
LW 1	WD-Invest 2 – Investitionsförderung zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement
LW 4	Umstellung des mobilen Kraftstoffeinsatzes auf Strom und Biokraftstoffe
LW 6	Harmonisierung Einzelbetrieblicher Klimabilanzen
LW 7	Zusatzprojekte alternative Antriebe mobile Maschinen und Geräte Landwirtschaft – 1.000 zusätzliche jährliche Projekte „Alternative Antriebe“ im Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau
LW 9	Verschiedene Anreize zur Verhaltensanpassung durch eine stärker auf pflanzlichen Proteinen basierende Ernährung

Abkürzung	Maßnahme
LW 10	Elektrische Antriebstechnologien im Landwirtschaftssektor
LULUCF	
LULUCF1-1**	Wasserrückhalt im Wald – Förderung von Wasserrückhalt im Wald
LULUCF1-2**	Klimaresilienzfördernder Bodenschutz in Wäldern – Programm zur Verbesserung der Standortbedingungen in Wäldern durch Maßnahmen zum klimaresilienzfördernden Bodenschutz
LULUCF1-3**	Intensivierung Waldumbau + – Förderung von Maßnahmen zur Intensivierung des Waldumbaus (Waldumbau-Booster)
LULUCF2-1**	Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM) – Anreizorientierte Verstärkung von Mindestanforderungen an eine in besonderem Maße an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der umfassenderen Bereitstellung von Ökosystemleistungen
LULUCF2-2**	KWM Synergiemodul + Extensivierung – naturnahe Waldbewirtschaftung in Wald Lebensraumtypen – Anreizorientierte Verstärkung von Mindestanforderungen an die Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der umfassenderen Bereitstellung von Ökosystemleistungen in Wald Lebensraumtypen der Natura 2000 Richtlinie
LULUCF3	Förderung zusätzlicher Waldflächen – Langfristige Erhöhung des Kohlenstoffspeicherpotenzials von Wäldern durch die Schaffung zusätzlicher klimaresilienter, produktiver und wachsstarker Waldflächen
LULUCF4-1**	Standortkartierung Wald – Förderung der Standortkartierung mit Baumarten-Eignungskarten
LULUCF4-2**	Expertengruppe „Beitrag zum Klimaschutz durch Wald, Holz und Forstwirtschaft“ – Verbesserung der Kenntnisse und Entscheidungsgrundlagen für den Natürlichen Klimaschutz im Wald als gesamtgesellschaftliche Herausforderung
LULUCF5	Holz- und sonstige Biomassenutzung an Klimaschutzwirkung ausrichten – ANK-Entwurf Ziel 1.e: Holz- und sonstige Biomassenutzung an Klimaschutzwirkung ausrichten
LULUCF6	Wiedervernässung entwässerter Moorböden – Dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung entwässerter Moorböden
LULUCF8	Landschaftswasserhaushalt – Stärkung des naturnahen und resilienten Landschaftswasserhaushalt
LULUCF9	Monitoring und Forschung // ANK 2.0 Themenbereich 8 – Übergreifende Ziele und Maßnahmen mit Ziel 8.a Verbesserung von Monitoring und Berichterstattung im Landnutzungssektor und Ziel 8.b Erkenntnislücke durch zielgerichtete Forschung schließen und Kompetenzaufbau zügig voranbringen
LULUCF10	Humus // Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) – Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) zum Humuserhalt und Humusaufbau auf landwirtschaftlich genutzten Böden
LULUCF12	Klimaanpassungspläne-Kleinprivatwald – Förderung Klimaanpassungspläne für den Kleinprivatwald
LULUCF17	Baumarten im Klimawandel – Verfügbarkeit von Vermehrungsgut

Abkürzung	Maßnahme
LULUCF18	Stärkung der stofflichen Holzverwendung-Kreislaufwirtschaft_Monitoring – Förderung innovativer, effizienter stofflicher Holzverwendung, Ausbau der Kreislaufwirtschaft im Forst -und Holzsektor und Stärkung der Aus-, Weiter- und Bewusstseinsbildung als Beitrag zu den Klimaschutzzielen bis 2045.
LULUCF21	Umsetzung Holzbauinitiative
LULUCF22	Mehnjähriger Kleegrasanbau – Förderung eines mindestens zweijährigen Kleegrasanbaus im Rahmen der Fruchtfolge
LULUCF23	Umwandlung Ackerland in Grünland Acker als Grünland – Nutzung von Ackerland als Grünland oder dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
LULUCF24	Hecken und Agroforst – Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen und Anlage von Hecken
LULUCF25	Zwischenfrucht und Untersaat – Förderung von Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten über Winter sowie Förderung von weiter Reihe im Getreide mit (blühender) Untersaat
LULUCF26**	Maschineninvestitionsförderung – Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen
LULUCF27**	Forschungsfonds Wald Holz Klima – Forschung zur Anpassung und nachhaltigen Nutzung von Waldökosystemen im Klimawandel

Eigene Darstellung. Die Maßnahmentitel bestehen aus einem Kurztitel sowie – sofern vorhanden – einem Langtitel. Aufgrund der Vielzahl der zugrunde liegenden Dokumente und teilweise abweichender Bezeichnungen wurden die Titel in dieser Tabelle nach bestem Wissen zusammengeführt und dargestellt. Grammatikalische und orthografische Fehler aus den Ursprungsdokumenten wurden korrigiert. Eine vollständige Übereinstimmung mit den Originaldokumenten kann daher nicht in jedem Fall gewährleistet werden. *Die Maßnahme Abschaffung von Abgaben, Umlagen und Netzentgelten auf zwischengespeicherten Strom zur Ermöglichung des Bidirektionales Laden wurde von der Bundesregierung als EW 7 abgekürzt, aber als sektorenübergreifend beschreiben. **Für die Maßnahmen in LULUCF wurde zur Differenzierbarkeit die Abkürzungen angepasst und entsprechen nicht mehr der ursprünglichen Übermittlung durch das BMUKN. In der ursprünglichen Übermittlung vom BMUKN gab es Duplikate in den Abkürzungen.

Tabelle A 4: Deskriptive Darstellung des Klimaschutzprogramms 2026 laut Bundesregierung

Abkürzung	Quantifiziert	Neu / Weiterentwicklung	Umsetzungsstand	Minderungswirkung in Mt CO ₂ -Äq.			
				2026 – 2030	2030	2031 – 2040	2040
Sektorenübergreifend							
Sü 1	nein – nicht relevant	neu	in Planung	0	0	0	0
Energiewirtschaft							
EW 1	quantifiziert	Neu	in Planung	0,0	0,0	65,0	20,0
EW 3	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	67,5	14,8
EW 4	quantifiziert	Neu	in Planung	0,0	0,0	27,1	7,8
EW 5	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	4,1	2,3	76,9	10,4
EW 6	flankierend	Neu	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
EW 7	quantifiziert	Neu	in Planung	0,7	0,3	7,5	0,2
EW 8	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	8,5	6,5	19,5	0,0
Industrie							
Ind 1	nein – fehlt	Neu	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
Ind 2	quantifiziert	Weiterentwicklung	umgesetzt	3,1	1,0	26,0	2,7
Ind 3	nein – fehlt	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
Ind 5	flankierend	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,0	0,0	0,0	0,0
Ind 6	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,0	0,0	0,8	0,1
Ind 7	quantifiziert	Neu	in Planung	0,6	0,6	8,6	1,4
Ind 8	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	1,4	0,6	6,1	0,6
Ind 9	quantifiziert	Unklar	in Planung	7,6	4,3	42,6	4,3
Ind 10	quantifiziert	Neu	in Planung	0,0	0,0	67,3	11,6
Ind 11	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	50,7	8,6

Abkürzung	Quantifiziert	Neu / Weiterentwicklung	Umsetzungsstand	Minderungswirkung in Mt CO ₂ -Äq.			
				2026 – 2030	2030	2031 – 2040	2040
Ind 12	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	37,6	7,4
Gebäude							
Geb 6 (a)	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	3,9	1,3	22,5	2,7
Geb 7	nein – fehlt	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
Geb 8	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,2	0,1	1,9	0,2
Geb 9	flankierend	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,0	0,0	0,0	0,0
Geb 10	quantifiziert	Weiterentwicklung	umgesetzt	0,1	0,0	15,0	2,7
Geb 12	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,1	0,0	0,4	0,0
Geb 13	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,1	0,0
Geb 15	flankierend	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
Geb 16	flankierend	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,0	0,0	0,0	0,0
Geb 17	quantifiziert	Neu	in Planung	0,2	0,1	1,5	0,2
Geb 18	quantifiziert	Neu	umgesetzt	0,1	0,0	0,5	0,0
Geb 19	quantifiziert	Neu	in Umsetzung	0,2	0,1	0,6	0,1
Geb 23	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,1	0,0	0,3	0,1
Verkehr							
V 1	flankierend	Neu	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 2	flankierend	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 3	flankierend	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 4	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,2	0,1	3,3	0,4
V 5	flankierend	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,0	0,0	0,0	0,0

Abkürzung	Quantifiziert	Neu / Weiterentwicklung	Umsetzungsstand	Minderungswirkung in Mt CO ₂ -Äq.			
				2026 – 2030	2030	2031 – 2040	2040
V 6	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,4	0,2	3,2	0,1
V 9	flankierend	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 10	flankierend	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 11	flankierend	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 12	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,1	0,0
V 13	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,4	0,1	0,9	0,0
V 14	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,8	0,3	6,4	0,9
V 15	quantifiziert	Weiterentwicklung	umgesetzt	0,0	0,0	0,0	0,0
V 16	quantifiziert	Neu	in Umsetzung	0,0	0,0	0,1	0,0
V 17	quantifiziert	Weiterentwicklung	umgesetzt	0,0	0,0	0,0	0,0
V 18	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 19	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	4,7	1,2
V 20	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	5,0	1,0	7,8	0,6
V 21	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,2	0,1	0,6	0,0
V 22	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 23	flankierend	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 27	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 30	quantifiziert	Weiterentwicklung	umgesetzt	0,0	0,0	0,8	0,1
V 31	quantifiziert	Weiterentwicklung	umgesetzt	0,5	0,2	2,2	0,3
V 32	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	15,4	6,3	40,9	4,4
V 33	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
V 34	quantifiziert	Neu	in Umsetzung	3,2	1,0	9,5	1,0

Abkürzung	Quantifiziert	Neu / Weiterentwicklung	Umsetzungsstand	Minderungswirkung in Mt CO ₂ -Äq.			
				2026 – 2030	2030	2031 – 2040	2040
V 35	quantifiziert	Unklar	in Planung	0,0	0,0	0,1	0,0
V 36	quantifiziert	Unklar	in Umsetzung	0,1	0,1	0,6	0,0
Landwirtschaft							
LW 1	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	1,3	0,4	2,7	0,0
LW 4	quantifiziert	Neu	in Umsetzung	0,2	0,1	0,8	0,0
LW 6	flankierend	Neu	in Planung	0,0	0,0	0,0	0,0
LW 7	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	0,1	0,0	0,2	0,0
LW 9	quantifiziert	Neu	in Planung	0,0	0,0	53,0	8,5
LW 10	quantifiziert	Neu	in Planung	0,0	0,0	11,4	2,1
LULUCF							
LULUCF1-1	nein – fehlt	Weiterentwicklung	in Planung	–	–	–	–
LULUCF1-2	nein – fehlt	Neu	in Planung	–	–	–	–
LULUCF1-3	nein – fehlt	Neu	in Planung	–	–	–	–
LULUCF2-1	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	1,0	–	1,0
LULUCF2-2	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	6,9	–	10,6
LULUCF3	quantifiziert	Neu	in Planung	–	0,0	–	2,0
LULUCF4-1	flankierend	Neu	in Planung	–	–	–	–
LULUCF4-2	flankierend	Neu	in Planung	–	–	–	–
LULUCF5	quantifiziert	Neu	in Planung	–	2,8	–	16,0
LULUCF6	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	2,5	–	20,0
LULUCF8	nein – fehlt	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	–	–	–

Abkürzung	Quantifiziert	Neu / Weiterentwicklung	Umsetzungsstand	Minderungswirkung in Mt CO ₂ -Äq.			
				2026 – 2030	2030	2031 – 2040	2040
LULUCF9	flankierend	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	–	–	–
LULUCF10	nein – fehlt	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	–	–	–
LULUCF12	nein – fehlt	Neu	in Planung	–	–	–	–
LULUCF17	flankierend	Weiterentwicklung	in Planung	–	–	–	–
LULUCF18	nein – fehlt	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	–	–	–
LULUCF21	flankierend	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	–	–	–
LULUCF22	quantifiziert	Neu	in Planung	–	0,1	–	0,2
LULUCF23	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Planung	–	0,0	–	0,0
LULUCF24	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	0,2	–	8,8
LULUCF25	quantifiziert	Neu	in Planung	–	0,2	–	0,7
LULUCF26	quantifiziert	Weiterentwicklung	in Umsetzung	–	0,2	–	0,2
LULUCF27	flankierend	Weiterentwicklung	in Planung	–	–	–	–

Eigene Darstellung auf Basis der Maßnahmen-Übersichtstabelle der Bundesregierung.

3 Literaturverzeichnis

BEE (2025): Entwicklung des Stromverbrauchs durch Sektorenkopplung und Wasserstoffherzeugung – Auswirkungen auf die Klimaschutzziele und die Energiekosten. Hg. v. Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE). Online verfügbar unter: <https://www.bee-ev.de/service/publikationen-medien/beitrag/entwicklung-des-stromverbrauchs-durch-sektorenkopplung-und-wasserstoffherzeugung> (24.02.2026).

CDU/CSU & SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode. Hg. v. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). Online verfügbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf (05.05.2025).

ERK (2025a): Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025. Online verfügbar unter: https://expertenrat-klima.de/fileadmin/ERK/Berichte/ERK2025_Pruefbericht-Emissionsdaten-2024-Projektionsdaten-2025.pdf (05.11.2025).

ERK (2025b): Zweijahresgutachten 2024. Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsgesamtmengen und Jahresemissionsmengen sowie Wirksamkeit von Maßnahmen (gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz). Hg. v. Expertenrat für Klimafragen (ERK). Online verfügbar unter: https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2025/03/ERK2025_Zweijahresgutachten-2024.pdf (03.04.2025).

EWI, BET (2025): Energiewende. Effizient. Machen. Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode. Hg. v. Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln gGmbH (EWI) und BET Consulting GmbH. Online verfügbar unter: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energiewende-effizient-machen.html> (24.02.2026).

IEA (2026): Sheltering From Oil Shocks. Measures to reduce impacts on households and businesses.: Hg. v. International Energy Agency (IEA). Online verfügbar unter: <https://www.iea.org/reports/sheltering-from-oil-shocks> (23.03.2026).

UBA (2026a): Instrumente für die Treibhausgas-Projektionen 2026. Hg. v. Umweltbundesamt (UBA). Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.60810/openumwelt-8318> (04.03.2026).

UBA (2026b): Treibhausgas-Projektionen 2026 – Ergebnisse kompakt.: Hg. v. Umweltbundesamt (UBA). Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/treibhausgas-projektionen-2026-ergebnisse-kompakt> (19.03.2026).

UBA (2025): Treibhausgas-Projektionen 2025 für Deutschland (Projektionsbericht 2025). Hg. v. Umweltbundesamt (UBA). Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/treibhausgas-projektionen-2025-fuer-deutschland> (24.02.2026).

Expertenrat für Klimafragen (ERK)

Seydelstr. 15

10117 Berlin

www.expertenrat-klima.de
